

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1968	Nummer 82
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	5. 5. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätzuschüssen nach §§ 88 bis 88 b des II. Wohnungsbaugesetzes (AnZB 1968) . . . . .	1064

## I.

2370

**Bestimmungen**  
**über die Gewährung von Annuitätzuschüssen nach**  
**§§ 88 bis 88 b des II. Wohnungsbaugesetzes**  
**(AnZB 1968)**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 5. 1968 — III A 3 — 4.039 — 1062/68

**1. Zweck der Maßnahme**

(1) In zahlreichen Fällen werden öffentlich geförderte Wohnungen von Personen genutzt, deren Einkommensverhältnisse sich seit Bezug der Wohnung so erheblich verbessert haben, daß sie heute erheblich über der Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaues liegen. Diesen Personen soll ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens durch die Gewährung von Annuitätzuschüssen gemäß § 88 II. WoBauG für steuerbegünstigten Wohnraum ein Anreiz gegeben werden, ihre öffentlich geförderten Wohnungen freizuziehen.

(2) Es erscheint aber auch notwendig, den Wohnungssuchenden, die zwar ein über der Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaues liegendes Einkommen beziehen, deren Einkommensverhältnisse aber dennoch noch nicht die auf dem freifinanzierten Wohnungsmarkt geforderten Mieten zulassen, bei der Beschaffung steuerbegünstigten Wohnraums zeitlich befristet zu helfen. Deshalb werden auch zur Wohnraumbeschaffung für diesen Personenkreis Annuitätzuschüsse nach § 88 II. WoBauG gewährt, sofern das Einkommen die im sozialen Wohnungsbau bestimmte Einkommensgrenze um nicht mehr als ein Drittel übersteigt.

(3) Schließlich können Annuitätzuschüsse nach § 88 II. WoBauG auch für die im sozialen Wohnungsbau förderungsberechtigten Personen gewährt werden, wenn sie an Stelle einer öffentlich geförderten Wohnung eine steuerbegünstigte Wohnung beziehen.

**2. Art der Mittel, Rechtsanspruch**

(1) Annuitätzuschüsse werden aus Mitteln gewährt, die keine öffentlichen Mittel i. S. des § 6 Abs. 1 II. WoBauG sind (§ 19 a Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG). Die mit Annuitätzuschüssen geförderten Wohnungen sind daher keine öffentlich geförderten Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 II. WoBauG.

(2) Auf die Bewilligung von Annuitätzuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

**3. Art der Bauvorhaben**

(1) Mit Annuitätzuschüssen kann gefördert werden:

- a) die Neuschaffung von Wohnungen in einem Familienheim;
- b) die Neuschaffung von Eigentumswohnungen;
- c) der Ersterwerb eines neu errichteten Familienheims in der Form des Vorratseigenheims oder der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat oder einer Vorratskauf Eigentumswohnung;
- d) die Neuschaffung von Mietwohnungen (einschließlich sonstiger Wohnungen).

(2) Für Wohnungen der in Absatz 1 genannten Art dürfen keine Annuitätzuschüsse gewährt werden, wenn sie

- mit öffentlichen Mitteln i. S. von § 6 Abs. 1 II. WoBauG oder
- mit Arbeitgeberdarlehen aus öffentlichen Haushaltsmitteln oder
- mit Festbetragsdarlehen gemäß Anlage 3 zum RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBL. NW. 2370)

gefördert worden sind oder gefördert werden sollen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Wohnungen dürfen mit Annuitätzuschüssen nur dann gefördert werden, wenn sie als steuerbegünstigte Wohnungen anerkannt worden sind.

(4) Wohnungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bezogen sind, dürfen nur im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) mit Annuitätzuschüssen gefördert werden, sofern der Antrag spätestens vor Ablauf des auf das Jahr der Bezugsfähigkeit folgenden Kalenderjahres gestellt worden ist.

**4. Begünstigter Personenkreis**

(1) Durch Auflage im Bewilligungsbescheid ist sicherzustellen, daß Wohnungen, die mit Annuitätzuschüssen gefördert werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Annuitätzuschüsse letztmalig gezahlt werden, nur solchen Personen zum Gebrauch überlassen werden, die

- a) durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen, wofür keine Einkommensgrenze zu beachten ist,
- b) deren Jahreseinkommen innerhalb der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG liegt oder
- c) deren Jahreseinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze um nicht mehr als ein Drittel übersteigt.

(2) Ob ein Wohnungssuchender zum begünstigten Personenkreis im Sinne des Absatzes 1 rechnet, ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des RdErl. v. 1. 9. 1965 (SMBL. NW. 238) und unter Berücksichtigung der Änderung des II. Wohnungsbaugesetzes durch Art. 18 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes II. Teil — Finanzplanungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) festzustellen.

(3) Bei der Entscheidung über die Bewilligung von Annuitätzuschüssen ist die soziale Dringlichkeit zu berücksichtigen. Vorrangig sind Anträge solcher Wohnungssuchender zu fördern, die eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen. Nummer 4 Abs. 2 und 3 des RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBL. NW. 2370) — WFB 1967 — ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Nummern 19 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, 19 a bis 21 WFB 1967 sind entsprechend anzuwenden.

**5. Höhe und Dauer des Annuitätzuschusses**

(1) Auf Grund der vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau ergangenen Richtlinien werden als Zuschuß für die Eigentümerwohnung in einem Familienheim oder für eine Eigentumswohnung nach Maßgabe der Nummer 7 auf die Dauer von sieben Jahren 600,— DM jährlich für ein Darlehn oder einen Darlehnsteilbetrag von 15 000,— DM, für eine Eigentumswohnung unter 70 qm jedoch nur 400,— DM für ein Darlehn oder einen Darlehnsteilbetrag von 10 000,— DM gewährt.

(2) Für Bauherren (Bewerber) mit drei oder mehr Kindern, für die ihnen Kinderfreibeträge nach den einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften zustehen oder gewährt werden, erhöht sich das bezuschufte Darlehn oder der Darlehnsteilbetrag um die in § 45 Abs. 1 des II. WoBauG für Familienzusatzdarlehen bestimmten Beträge. Dadurch ergeben sich folgende Zuschüsse und Darlehensbeträge:

	für Eigenheime und Kleinsiedlungen	
	Zuschuß für Darlehen	DM
bei 3 Kindern	800	20 000
ab 4. Kind	je 120 mehr	je 3 000 mehr
	für Eigentumswohnungen ab 70 qm	
	Zuschuß für Darlehen	DM
bei 3 Kindern	720	18 000
ab 4. Kind	je 60 mehr	je 1 500 mehr.

(3) Für Mietwohnungen einschließlich zweiter Wohnungen in Familienheimen mit weniger als 70 qm werden als Zuschuß 360,— DM, für Mietwohnungen ab 70 qm 540,— DM nach Maßgabe der Nummer 7 auf die Dauer von sieben Jahren für ein Darlehn

oder einen Darlehnsteilbetrag von 9 000.— DM bzw. 13 500.— DM gewährt.

(4) Annuitätzuschüsse dürfen nur für Tilgungsdarlehen oder Abzahlungsdarlehen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden.

## 6. Miethöhe

(1) Gemäß § 88 b II. WoBauG ist bei der Förderung von Mietwohnungen der Bewilligungsbescheid mit der Auflage zu verbinden, daß sich der Antragsteller verpflichtet, die Wohnung im Falle der Vermietung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Annuitätzuschüsse letztmalig gezahlt werden, mindestens jedoch bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit, höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder sonst zum Gebrauch zu überlassen, das die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt. Die Kostenmiete ist auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

(2) Für vermietete Wohnungen in Eigenheimen oder Kleinsiedlungen tritt an die Stelle der Kostenmiete die Vergleichsmiete.

(3) Auf § 88 b Abs. 2 II. WoBauG ist in dem Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

## 7. Auszahlung der Zuschüsse

(1) Die Zuschüsse werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (verwaltende Stelle) in 14 gleichen Halbjahresraten an den Bauherrn (Bewerber) jeweils am 1. Januar bzw. 1. Juli eines jeden Jahres ausgezahlt. Die verwaltende Stelle ist berechtigt, die Zuschüsse zugunsten des Bauherrn (Bewerbers) zu den vorgenannten Zeitpunkten unmittelbar an den Gläubiger des bezuschußten Darlehens zu leisten. Die erste Halbjahresrate wird in voller Höhe am 1. Januar bzw. 1. Juli des Kalenderhalbjahres ausgezahlt, das auf die Bezugsfertigstellung des Bauvorhabens folgt, jedoch nicht vor Fälligkeit der ersten von dem Bauherrn (Bewerber) auf das bezuschußte Darlehn zu erbringenden Leistungen.

(2) Sofern das bezuschußte Darlehn zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens zwar verbindlich zugesagt aber noch nicht wenigstens teilweise gewährt worden ist, können die Zuschüsse auch für die Annuitäten eines Zwischenfinanzierungsdarlehens ausgezahlt werden.

## 8. Verwaltungskosten

Die Kosten der verwaltenden Stelle für die Gewährung der Zuschüsse werden durch einen einmaligen Betrag von 100.— DM abgegolten, der bei der Auszahlung der ersten Halbjahresrate (Nummer 6 Abs. 1) von dem auszahlenden Betrag abzuziehen ist. Durch diesen Betrag werden eventuelle Bürgschaftgebühren nicht berührt.

## 9. Wegfall und Rückforderung von Zuschüssen

(1) Die Zuschüsse sind einzustellen

- wenn der Bauherr (Bewerber) oder sein Rechtsnachfolger der Bewilligungsbehörde vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet hat,
- bei Widerruf der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung,
- wenn und soweit die Annuitätenbelastung unter den Zuschußbetrag sinkt,
- im Falle der Zwangsversteigerung oder des Konkurses oder bei Ablehnung des Konkurses mangels Masse,
- im Falle des Eigentumswechsels (durch Vertrag oder Erbgang) bei einem Familienheim oder einer

Eigentumswohnung, falls der Erwerber nicht die Voraussetzungen des § 88 II. WoBauG erfüllt,

f) bei Aufgabe der Eigennutzung eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung.

(2) Der Bauherr (Bewerber) ist verpflichtet, der verwaltenden Stelle alle Ereignisse zu melden, die zum Wegfall der Zuschüsse führen. Die verwaltende Stelle ist berechtigt, jederzeit Nachweise darüber zu verlangen, daß Wegfallgründe nicht bestehen.

(3) Zuschüsse, die nach Eintritt eines Wegfallgrundes noch gezahlt wurden, sind vom Bauherrn (Bewerber) zurückzuzahlen und von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

## 10. Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Annuitätzuschüssen sind unter Verwendung des als Anlage beigefügten Antragsmusters und unter Beifügung der darin angeführten Antragsunterlagen bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung einzureichen. Ist die Antragsannahmestelle nicht zugleich auch Bewilligungsbehörde im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Nummer 68 WFB 1967), so ist der Antrag nach Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und ggf. nach ihrer Vervollständigung an die Bewilligungsbehörde zu übersenden. Den Antragsunterlagen ist die Bestätigung beizufügen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 82 II. WoBauG erfüllt sind und daß auf entsprechenden Antrag des Bauherrn (Bewerbers) ein Anerkennungsbescheid nach § 83 II. WoBauG erteilt werden kann.

(2) Die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Förderung des Bauvorhabens nach Nummern 3 und 4 vorliegen. Liegen diese vor, ist der Antrag mit den Antragsunterlagen unverzüglich an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen weiterzugeben. Insoweit bedarf es keiner Prüfung durch die Wohnungsbauförderungsanstalt.

## 11. Bewilligung

Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Annuitätzuschusses trifft die Wohnungsbauförderungsanstalt durch Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach dem vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten genehmigten Muster. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides übersendet die Wohnungsbauförderungsanstalt der Antragsannahmestelle.

## 12. Bürgschaftsgewährung

Die Verbürgung von bezuschußten Darlehen erfolgt nach den Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden, RdErl. v. 18. 12. 1961 (SMBL. NW. 2378).

## 13. Ausnahmegenehmigung

Von zwingenden Bestimmungen dieses RdErl. darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen abgewichen werden.

## 14. Inkrafttreten

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. 5. 1968 in Kraft. Sie sind nur anzuwenden auf Bauvorhaben, für die Anträge nach dem 14. 5. 1968 gestellt werden.

(2) Die Bestimmungen meines RdErl. v. 6. 9. 1967 (SMBL. NW. 2370) gelten neben diesen Bestimmungen weiter. Sie sind auf Anträge anzuwenden, die bis zum 14. 5. 1968 eingegangen sind.

Der RdErl. v. 6. 9. 1967 tritt am 31. 12. 1968 außer Kraft.

Anlage

I. Baugrundstück: .....  
 (Ort, Straße, Nr.)

II. Bauherr: .....  
 (Name) (Beruf)

.....  
 (Fernruf) (Anschrift)

.....  
 (Bankkonto)

III. Betreuer Beauftragter: .....  
 (Name, Firma)

.....  
 (Fernruf) (Anschrift)

IV. Planverfasser: .....  
 (Name) (Fernruf) (Anschrift)

An die

Wohnungsbauförderungsanstalt  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 — Abteilung 34 —

.....  
 (Ort, Datum)

4 Düsseldorf  
 Postfach 8724

über: .....  
 .....  
 (Gemeinde Amt)

### Antrag

auf Gewährung von Annuitätzuschüssen nach §§ 88 bis  
 88 b II. WoBauG aus nichtöffentlichen Mitteln zur Förde-  
 rung von Eigentumsmaßnahmen/Mietwohnungen <sup>1)</sup>

#### A.

Zur Neuschaffung — Für den Ersterwerb — von Wohnung(en) in einem Familienheim in der Form des Eigenheimes — des Kaufeigenheimes — der Kleinsiedlung — des Vorratseigenheimes — der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat — der Vorratskauf Eigentumswohnung — der eigengenutzten Eigentums-/Kaufeigentumswohnung(en) in einem Ein-/Zwei-/Mehrfamilienhaus als Miet-/Genossenschafts-/Dauerwohnrechtswohnung(en) auf dem unter B 1 näher bezeichneten Baugrundstück, in der unter B 2 und der anliegenden Baubeschreibung beschriebenen Art, zu den unter C 1 angegebenen Gesamtkosten und der unter C II aufgeführten Finanzierung werden hiermit Annuitätzuschüsse nach §§ 88 bis 88 b II. WoBauG aus nichtöffentlichen Mitteln in Höhe von

jährlich ..... DM

auf die Dauer von sieben Jahren beantragt.

Mit den Bauarbeiten soll voraussichtlich am ..... begonnen werden.

Voraussichtliche Dauer der Bauzeit: .....

Die bauaufsichtliche Genehmigung ist — beantragt — erteilt — am ..... von .....

..... Aktenzeichen: .....

(Bei Ersterwerb von Vorratseigenheimen, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat und Vorratskauf Eigentumswohnungen):

Das Bauvorhaben ist am ..... bezogen worden.







**D.**

1. a) Ich bin verheiratet / verwitwet / geschieden / ledig <sup>2)</sup>  
 b) Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname) sowie Beruf des Ehegatten <sup>2)</sup> .....
2. **Mein Familienhaushalt** — besteht — wird alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens bestehen — aus ..... Personen.  
 Davon werden von mir ..... zur Familie rechnende Angehörige unterhalten, darunter ..... Kinder, für die mir Kinderfreibeträge nach den steuerlichen Vorschriften zustehen <sup>2)</sup>.
3. **Mein Arbeitgeber** ist <sup>2)</sup>: .....
4. a) **Mein Jahreseinkommen** (nicht Familieneinkommen), das nach dem RdErl. v. 1. 9. 1965 — MBl. NW. S. 1224 — ermittelt wurde, hat in dem maßgeblichen Kalenderjahr ..... DM betragen <sup>2)</sup>.  
 b) Ich mache eine Wohnung frei, die für einen Wohnungsuchenden des nach Nr. 3 Abs. 1 WFB 1967 begünstigten Personenkreises geeignet ist (Austauschwohnung) <sup>2)</sup>.
5. Zum **Nachweis meiner Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit** gebe ich folgendes an:  
 .....
6. **Auskünfte können geben:** .....

**E.**

Mir, dem Bauherrn, sind die für die Gewährung von Annuitätzuschüssen geltenden Verwaltungsbestimmungen, nämlich

die „Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätzuschüssen nach § 88 bis 88 b des II. WoBauG (AnZB 1968)“,

die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande NW (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967)“,

die „Bestimmungen des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Förderung des Wohnungsbaues in Bergsenkungsgebieten“ v. 10. 9. 1963 (MBl. NW. S. 1715),

in den am Tage der Antragstellung geltenden Fassungen bekannt.

Ich verpflichte mich, das Bauvorhaben nach Maßgabe der genannten Verwaltungsbestimmungen durchzuführen, insbesondere die Mittel nur für das im Antrag genannte Bauvorhaben zu verwenden.

Ich versichere, die in diesem Antrag und den beigelegten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens und die Beurteilung der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit von Bedeutung sein könnten.

**F.**

Ich, der Bauherr, erkläre, daß

- a) die sich für das / die Familienheim(e) ergebende Belastung für mich / den / die Bewerber auf die Dauer tragbar ist;
- b) die nach den AnzB 1968 zu fördernde(n) Wohnung(en) nicht mit öffentlichen Mitteln i. S. von § 6 Abs. 1 II. WoBauG oder mit Arbeitgeberdarlehen aus öffentlichen Haushaltsmitteln oder mit Festbetragsdarlehen gemäß FestbetragsDB (SMBl. NW. 2370) gefördert worden ist / sind oder gefördert werden soll / sollen.

Zur besonderen Begründung des Antrages wird noch folgendes bemerkt:

.....  
 .....

**G.**

Diesem Antrage, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigefügt:

1. die Bauzeichnung im Maßstab 1:100 (mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde) mit eingezeichneter Möbelstellung nach DIN 18 011, Berechnung der Wohnflächen (ggf. auch der Nutzflächen von Geschäftsräumen) nach DIN 283 — Ausgabe Februar 1962 — und Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 II. BVO — jeweils zweifach —;
2. die Baubeschreibung nach Muster Anlage 6 c WFB 1967 mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde — zweifach —;
3. der Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung — einfach —;
4. ggf. eine Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe der Hypothekengewinnabgabe im Zeitpunkt des Herabsetzungsstichtages nach § 104 LAG — einfach —;
5. ggf. die Vertretungsvollmacht für den Beauftragten / Betreuer — einfach —;
6. Nachweise über die Zusagen für die im Finanzierungsplan (C II) ausgewiesenen Finanzierungsmittel und ggf. über das Vorhandensein des im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenkapitals — jeweils einfach —;
7. — jeweils einfach —
  - a) eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stande, aus der auch die nach dem 20. Juni 1948 im Grundbuch gelöschten Grundpfandrechte ersichtlich sind;
  - b) eine Abzeichnung der Flurkarte (Katasterhandzeichnung);
  - c) ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch;
  - d) Bescheid über die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung oder Bestätigung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 82 II. WoBauG erfüllt sind.
8. a) Einkommensnachweis gemäß Anl. 1 a / 1 b des RdErl. des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 9. 1965 (SMBl. NW. 238 / 2370) — einfach —
  - b) gegebenenfalls Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft — zweifach —.
9. Sonstige Anlagen, nämlich: .....

.....  
 (Unterschrift des Bauherrn)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Nur ausfüllen bei der Förderung von Wohnungen in Familienheimen.



**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

**Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.**